

Bundesgeschäftsordnung

--

Satzungsbezüge verweisen auf die Satzung des ADFC
(beschlossen durch die 44. BHV 2024)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Landesverbände und Gliederungen	3
§ 2 Verfahren bei fehlender Satzungsübereinstimmung.....	4
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Beiträge	5
§ 5 Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen der Bundesorgane	5
§ 6 Die Bundeshauptversammlung	6
§ 7 Der Bund-Länder-Rat.....	8
§ 8 Der Bundesvorstand	9
§ 9 Wahlen	10
§ 10 Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Beiräte.....	12
§ 11 Strukturen der Facharbeit.....	13
§ 12 Konferenz der Geschäftsführungen	13
§ 13 Schlichtungsausschuss.....	14
§ 14 Internationale Vertretung	15
§ 15 Verwaltung und Einsatz der Ressourcen des ADFC	15
§ 16 Compliance.....	15

Als Verband für alle Menschen, die Fahrrad fahren oder fahren wollen, will der ADFC wirkungsvolle Interessenvertretung mit einer leistungsfähigen Organisationsstruktur und vielfältigen Möglichkeiten für Austausch und Engagement verbinden.

Hierfür braucht er nachvollziehbare Regelungen, die die Satzungsbestimmungen konkretisieren. Gemäß § 22 der Bundessatzung hat der Bund-Länder-Rat am 24.09.2023 die nachstehende Bundesgeschäftsordnung (BGO) erlassen. Die BGO regelt die wesentlichen Prozesse und Strukturen zur Umsetzung der Satzung. So dient sie möglichst reibungsarmen, Ressourcen schonenden, verlässlichen und transparenten Abläufen und einer guten Aufgabenerfüllung im ADFC.

§ 1 Landesverbände und Gliederungen

1. Gliederungen

Gliederungen sind

- a) rechtlich selbstständige Zusammenschlüsse von Mitgliedern mit der ausschließlichen Zuständigkeit entweder für ein Bundesland oder mehrere Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland (Landesverbände) und
- b) deren Organisationen unterhalb der Landesebene (örtliche Gliederungen).

2. Landesverbände

- a) Eine Gliederung des ADFC e. V. ist ein Landesverband, wenn sie
 - als juristische Person und
 - als einzige landesweite Organisation in einem Bundesland oder mehreren Bundesländern den ADFC auf Landesebene repräsentiert und
 - die Voraussetzungen nach § 6 der Bundessatzung erfüllt und in ihrer Satzung festgelegt hat,
 - dass sie als Landesverband Gliederung des ADFC e. V. ist,
 - dass ihre Gliederungen unterhalb der Landesebene ebenfalls Gliederungen des ADFC e. V. sind und
 - dass die Mitglieder des ADFC e. V. auch Mitglieder des Landesverbandes und seiner Gliederungen sind.
- b) Die Landesverbände unterstützen - unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten aus der Bundessatzung - die Zusammenarbeit und den Zusammenhalt im ADFC insbesondere durch
 - die Abstimmung gemeinsamer Positionen und Prozesse, insbesondere im Bund-Länder-Rat,
 - die Weitergabe und Vermittlung von Informationen und Positionen zwischen der örtlichen Ebene, der Landes- und der Bundesebene des ADFC,
 - die inhaltliche und politische Vertretung der verbindlichen Positionen des ADFC e. V. auf Landesebene,
 - die Weitergabe der Mitgliedsdaten an die Bundesgeschäftsstelle (insbesondere Eintritte, Austritte, Adressänderungen) sowie
 - die Übermittlung der Tätigkeitsberichte, Jahresabschlüsse, Freistellungsbescheide, Umsatzsteuererklärungen und Protokolle der Landesmitgliederversammlung bzw. Landesdelegiertenversammlung an den Bundesvorstand.
- c) Die Gründung eines Landesverbandes sowie der Zusammenschluss von mehreren Landesverbänden zu einem Landesverband bedürfen der Zustimmung des Bund-Länder-Rates. Die Zustimmung schließt die widerrufliche Verleihung des Namensrechtes ein.

3. Örtliche Gliederungen

Eine örtliche Gliederung des ADFC e. V. ist eine ADFC-Organisation unterhalb der Landesebene, wenn sie

- Gliederung eines anerkannten ADFC-Landesverbandes ist,
- in ihrer Satzung festgelegt hat, dass sie Gliederung des ADFC e. V. ist oder eine solche Regelung in der Satzung der übergeordneten Gliederung als verbindlich anerkennt und
- ihre Satzung mit der des ADFC e. V. und der des anerkannten Landesverbandes in Einklang steht.

§ 2 Verfahren bei fehlender Satzungsübereinstimmung

1. Auf Antrag eines seiner Mitglieder prüft der Bund-Länder-Rat, ob eine oder mehrere im Antrag benannte Regelungen der Satzung eines Landesverbandes nicht mit der Bundessatzung in Einklang stehen. Gelangt der Bund-Länder-Rat zu der Überzeugung, dass die Satzung eines Landesverbandes nicht in Einklang mit der Bundessatzung steht, legt er seine Einschätzung dem zuständigen Landesvorstand in Textform dar. Dieser hat innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme in Textform.
2. Nimmt der Landesvorstand nicht Stellung oder beseitigt durch seine Stellungnahme die Bedenken des Bund-Länder-Rates nicht hinreichend, bestimmt der Bund-Länder-Rat drei Mitglieder aus seiner Mitte und bietet ein Gespräch zwischen dem Landesvorstand und den drei Mitgliedern mit dem Ziel an, die Bedenken des Bund-Länder-Rates auszuräumen oder den Landesvorstand für eine entsprechende Satzungsänderung zu gewinnen. Das Rechtsreferat der Bundesgeschäftsstelle soll an diesem Gespräch teilnehmen.
3. Nimmt der Landesvorstand das Gesprächsangebot nicht an oder werden aus Sicht des Bund-Länder-Rates dessen Bedenken nicht hinreichend ausgeräumt oder leitet der Landesvorstand kein entsprechendes Verfahren zur Satzungsänderung in angemessener Frist ein, stellt der Bund-Länder-Rat in einem Beschluss die bleibende Verletzung des Einklangs fest. Anschließend fordert er den Landesvorstand auf, in festzusetzender angemessener Frist einen geänderten Satzungstext vorzulegen, der den Einklang herstellt, und als Antrag in die Landesmitgliederversammlung bzw. Landesdelegiertenversammlung einzubringen.
4. Legt der Landesvorstand keinen geeigneten Satzungstext vor oder beschließt die Landesmitgliederversammlung bzw. Landesdelegiertenversammlung keine geeignete Satzungsänderung, empfiehlt der Bund-Länder-Rat dem Bundesvorstand in einem Beschluss, dem betreffenden Landesverband das Namensrecht zu entziehen und festzustellen, dass dieser Landesverband keine Gliederung des ADFC mehr ist. Der Bundesvorstand kann auf der Grundlage dieses Beschlusses das Namensrecht und die Gliederungseigenschaft entziehen. Der betreffende Landesverband erhält keine Anteile aus dem Beitragsaufkommen des ADFC mehr und hat keinen Zugriff mehr auf die Mitgliederdaten auf Bundesebene.
5. Gelangt der Bund-Länder-Rat mehrheitlich zu der Überzeugung, dass die Satzung einer örtlichen Gliederung nicht im Einklang mit der Bundessatzung steht, übersendet er dem zuständigen Landesverband seine Einschätzung in Textform und bittet darum, Abhilfe zu schaffen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft in Gliederungen

Die Mitgliedschaft im Landesverband und in der örtlichen Gliederung richtet sich nach dem vom Mitglied mitgeteilten aktuellen Wohnsitz, bei Körperschaften nach deren Sitz. Auf ausdrücklichen Wunsch kann sich ein Mitglied einer anderen örtlichen Gliederung zuordnen lassen; maßgeblich sind die Satzungen des betreffenden Landesverbandes und der betroffenen örtlichen Gliederungen.

2. Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in besonderer Weise um die Ziele des ADFC verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft im ADFC verliehen werden. Bei Ehrenmitgliedern ersetzt der Beschluss nach § 7 Abs. 6 Bundessatzung den Aufnahmeantrag des Mitglieds. Wird ein Ehrenmitglied auf Vorschlag des ADFC auf Bundesebene aufgenommen, erhalten die Landesverbände die üblichen Beitragsanteile eines Einzelmitglieds vom ADFC e. V. Bei von Gliederungen vorgeschlagenen Ehrenmitgliedern trägt die jeweilige Gliederung den Mitgliedsbeitrag. Vorschläge von örtlichen Gliederungen bedürfen der Zustimmung des Landesverbandes.

3. Ausschluss von Mitgliedern

- a) Aus den in § 8 Abs. 4 der Bundessatzung genannten Gründen kann der Bundesvorstand ein Mitglied aus dem ADFC ausschließen. Schwerwiegende Gründe können insbesondere vorliegen bei öffentlichem Auftreten gegen wesentliche verkehrs-, verbands- oder gesellschaftspolitische Beschlüsse des ADFC.

- b) Ein Ausschlussverfahren kann von einer Gliederung des ADFC, einem Mitglied des Bund-Länder-Rates oder einem Bundesvorstandsmitglied beantragt werden.
- c) Gelangt der Bundesvorstand zu der Überzeugung, dass bei Vorliegen der im Antrag geltend gemachten Gründe ein Ausschluss des Mitgliedes gerechtfertigt sein kann, leitet er das Ausschlussverfahren ein.
- d) Nach der Herstellung des Benehmens mit dem betreffenden Landesverband leitet der Bundesvorstand seine Einschätzung dem betreffenden Mitglied in Textform zu und gibt innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme in Textform.
- e) Nimmt das Mitglied nicht Stellung oder entkräftet aus Sicht des Bundesvorstandes durch seine Stellungnahme die geltend gemachten Vorwürfe nicht, erhält das Mitglied Gelegenheit zu einem Gespräch mit einem beauftragten Bundesvorstandsmitglied und dem Rechtsreferat des ADFC in der Bundesgeschäftsstelle in Berlin. Das Mitglied kann zu diesem Gespräch eine Person seines Vertrauens hinzuziehen.
- f) Können die Vorwürfe des Bundesvorstandes, das Mitglied habe durch sein Verhalten Ausschlussgründe nach § 8 Abs. 4 der Bundessatzung geschaffen, ausgeräumt werden, beendet der Vorstand das Ausschlussverfahren. Können die belegten und/oder unbestrittenen Vorwürfe nicht ausgeräumt werden, prüft der Bundesvorstand unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände, ob ein Ausschluss als letztes Mittel erforderlich ist oder ob ein milderer Mittel zur Verfügung steht.
- g) Steht kein milderer Mittel zur Verfügung, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes beschließen. Der Beschluss und die Gründe sind dem Mitglied mitzuteilen.
- h) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses in Textform Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bund-Länder-Rat. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte der Mitgliedschaft.
- i) Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des ADFC. Die Beitragspflicht für das laufende Beitragsjahr bleibt anteilig bestehen.

§ 4 Beiträge

1. Die Bundeshauptversammlung setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge der persönlichen, korporativen und fördernden Mitglieder fest. Die Festsetzung kann auch durch Mindestbeitragssätze und/oder Beitragsrahmen erfolgen. Die Regelungen nach Satz 1 und 2 betreffen nicht die Beiträge der Förder:innen aus Industrie, Handel und Dienstleistung auf Bundesebene. Diese Förder:innen sind keine ADFC-Mitglieder, sondern freie Förder:innen.
2. Beschlüsse zur Aufbringung und Verteilung der Beiträge berücksichtigen die Aufgaben und Funktionen des ADFC und seiner Gliederungen, eine gerechte Ressourcenverteilung und einen effizienten Mitteleinsatz.

§ 5 Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen der Bundesorgane

1. Die Vorsitzenden der Bundesorgane sind gemäß § 13 Abs. 13, § 14 Abs. 12 bzw. § 16 Nr.2 der Bundessatzung für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des jeweiligen Bundesorgans verantwortlich.
Sind zur Einladung oder Eröffnung einer Sitzung der Bundeshauptversammlung oder des Bund-Länder-Rates noch keine Vorsitzenden oder Sitzungsleitungen gewählt, laden die Bundesvorsitzenden oder ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Bundesvorstandes ein, eröffnen die Sitzung und leiten sie bis zur Wahl der Vorsitzenden oder der Sitzungsleitung.
2. Die Vorsitzenden werden bei ihrer Arbeit unmittelbar von der Bundesgeschäftsführung und der Bundesgeschäftsstelle unterstützt (§ 19 Bundessatzung). Ihre Ansprechpartner:innen sind die Bundesgeschäftsführer:innen.
3. Werden durch einen Beschluss eines Bundesorgans frühere Beschlüsse abgeändert, ergänzt oder außer Kraft gesetzt, soll der Beschlusstext darauf hinweisen.
4. Die Vorsitzenden von Bundesvorstand und Bund-Länder-Rat entscheiden über Sitzungshäufigkeit

und -rhythmus sowie die Form der Sitzung ihres Organs (Präsenz-, Web- oder Telefonkonferenz), sofern die Satzung des ADFC oder die Bundesgeschäftsordnung nichts Anderes vorsieht. Sie entscheiden auch über den Einsatz von elektronischen Werkzeugen zur Abstimmung.

5. Die Sitzungen der Organe werden so geplant und durchgeführt, dass die Teilnahme und Mitwirkung der Mitglieder möglichst erleichtert werden. Insbesondere die Bedürfnisse von Ehrenamtlichen, von Müttern und Vätern mit kleinen Kindern sowie Menschen mit Behinderung sollen berücksichtigt werden.
6. Beschlüsse des Bundesvorstands und des Bund-Länder-Rats können auch im Umlaufverfahren in Textform durchgeführt werden, wenn kein Organmitglied dem Verfahren widerspricht. Umlaufverfahren, die nicht auf einer Sitzung angekündigt wurden, werden in Textform spätestens 5 Kalendertage vor Start des Verfahrens angekündigt. Umlaufverfahren sind innerhalb von spätestens 10 Kalendertagen ab Eröffnung abzuschließen.
7. Waren Beschlussanträge im Bundesvorstand oder im Bund-Länder-Rat nicht in der Tagesordnung angekündigt, müssen mit deren Beschlussfassung alle Organmitglieder einverstanden sein. Das Einverständnis kann auch nachträglich mündlich oder in Textform erteilt werden; der Beschluss bleibt so lange schwebend unwirksam.

§ 6 Die Bundeshauptversammlung

1. Delegierte der Bundeshauptversammlung

- a) Die Landesverbände benennen ihre Delegierten gegenüber dem Vorsitz der Bundeshauptversammlung, im Fall von § 5 Abs. 1 Satz 2 der Bundesgeschäftsordnung, gegenüber dem Bundesvorstand. Diese Benennung erfolgt spätestens fünf Wochen vor dem Sitzungstermin der Bundeshauptversammlung. Bis zu dieser Bundeshauptversammlung ist ein Protokoll der Landesversammlung vorzulegen, das die satzungsgemäße Benennung belegt.
- b) Soweit kein Landesverband für die Mitglieder eines Landes existiert, sorgt der Bundesvorstand dafür, dass diese Mitglieder Delegierte wählen können. Die Anzahl der Delegierten wird analog zu § 13 Abs. 8 und 9 der Bundessatzung bestimmt, jedoch ohne eine Mindestzahl.
- c) Sind die Vorsitzenden des Bund-Länder-Rates keine Delegierten der Bundeshauptversammlung, können sie als Gäste mit Rede-, aber ohne Antrags- und Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.

2. Einladung und Sitzungsrhythmus der Bundeshauptversammlung

Die Bundeshauptversammlung tritt jährlich auf Einladung der Vorsitzenden zusammen. Eine außerordentliche Bundeshauptversammlung ist einzuberufen, wenn es der Bund-Länder-Rat verlangt. Die Einladung zur Bundeshauptversammlung ergeht durch die Vorsitzenden der Bundeshauptversammlung mindestens sechs Wochen vorher in Textform. Sie soll (bei Satzungsänderungen: muss) den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Alle eingebrachten Anträge sollen den Mitgliedern der Bundeshauptversammlung vier Wochen vor Zusammentritt vorliegen.

3. Anträge an die Bundeshauptversammlung

- a) Mit der Einladung legen die Vorsitzenden eine Antragsfrist fest.
- b) Gehen Anträge nach dieser Frist ein und können den Mitgliedern der Bundeshauptversammlung deshalb nicht mehr mit den Tagungsunterlagen zugeleitet werden, können sie mit Unterstützung von 10 % der anwesenden Stimmberechtigten bei der Versammlungsleitung eingebracht werden, um über die Aufnahme in die Tagesordnung zu beschließen. Über den Zeitpunkt entscheidet die Sitzungsleitung.

Betreffen Anträge einen Sachverhalt, der nachweislich bei Fristende noch nicht bekannt war, können sie mit einfacher Mehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden, anderenfalls ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- c) Eine Antragskommission prüft unmittelbar vor der Bundeshauptversammlung die eingegangenen Anträge und erarbeitet Empfehlungen für deren Beratung und Behandlung sowie einen Beschlussvorschlag.

Den Vorsitz der Antragskommission haben die Vorsitzenden der Bundeshauptversammlung inne. Die Antragskommission besteht des Weiteren aus einem Mitglied des Bundesvorstandes, den Vorsitzenden des BLR sowie je einem/einer von einem Landesverband benannten Delegierten. Ist noch kein Vorsitz der Bundeshauptversammlung gewählt, gilt § 5 Abs. 1 Satz 2 BGO entsprechend.

d) Vor Eintritt in die Debatte über einen Antrag erhalten Antragstellende und Antragskommission Gelegenheit zur Begründung bzw. zu Empfehlungen.

e) Änderungsanträge sollen in Textform bis 48 Stunden vor Versammlungsbeginn eingereicht werden. Die Versammlungsleitung kann Ausnahmen von Form und Frist zulassen. Änderungsanträge zu fristgerecht eingebrachten satzungsändernden Anträgen können nach Sitzungsbeginn nur noch mit Unterstützung von 10 % der anwesenden Stimmberechtigten eingebracht werden.

Formulierungsvorschläge einzelner BHV-Mitglieder während der Beratung können von Antragsteller:innen übernommen werden, nachdem die Versammlungsleitung sie nach ihrer Zustimmung gefragt hat.

Wenn ein Formulierungsvorschlag zu einem Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder der BHV unterstützt wird, wird er von der Versammlungsleitung als Änderungsantrag behandelt. Bei nach Sitzungsbeginn eingebrachten Änderungsvorschlägen zu Satzungsänderungen dient die Abstimmung zugleich der Feststellung des Quorums nach Satz 2.

f) Antragsberechtigte Gliederungen, die nicht durch Delegierte in der Bundeshauptversammlung vertreten sind, aber wirksam einen Antrag an die Versammlung gestellt haben, können zur Behandlung ihres Antrages eine Person in die Bundeshauptversammlung entsenden. Für die Dauer der Behandlung des Antrages hat diese Person Gaststatus mit Rederecht; sie kann den Antrag im Namen der Gliederung begründen, verteidigen, modifizieren oder zurücknehmen.

4. Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich zu folgenden Punkten außerhalb der Redeliste gestellt werden:

- Begrenzung der Redezeit
- Schluss der Rednerliste
- Schluss der Debatte
- geheime Abstimmung
- Übergang zur Tagesordnung
- Vertagung des Beratungsgegenstandes
- Verweisung an eine Kommission, ein Fachgremium, den Bund-Länder-Rat oder den Bundesvorstand
- Unterbrechung, Schluss oder Vertagung der Sitzung

Erfolgt zum Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, gilt dieser als angenommen.

5. Redebeiträge

a) Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen, wenn die Versammlungsleitung nichts anderes bestimmt.

b) Das Wort wird grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen und quotiert mindestens nach Männern und Frauen erteilt; Berichterstattende, Antragstellende sowie Mitglieder des Bundesvorstandes und der Bundesgeschäftsführung erhalten das Wort zur Berichtigung von Tatsachendarstellungen außerhalb der Reihenfolge. Die Versammlungsleitung ist aufgefordert, für eine vielfältige Redeliste zu sorgen. Zu diesem Zweck kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abgewichen werden.

c) Die Versammlungsleitung kann die Zahl der Redner:innen sowie die Redezeit zu einem Tagesordnungspunkt begrenzen.

6. Abstimmungen zur Sache

a) Über weitergehende Anträge, bei deren Annahme Haupt- und dazu gehörende Änderungsanträge entfallen, wird zuerst abgestimmt. Es folgen die Abstimmungen über Änderungs- und Ergänzungsanträge - die jeweils weitergehenden Anträge haben Vorrang - sowie über Hauptanträge.

- b) Ein Antrag gilt als abgelehnt, wenn die für ihn abgegebenen Ja-Stimmen die Nein-Stimmen nicht überwiegen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht zu den abgegebenen Stimmen.

7. Protokoll

Das Protokoll der Bundeshauptversammlung ist von den Vorsitzenden, der Versammlungsleitung und von dem/der Protokollführer:in zu unterzeichnen. Dieser Protokollentwurf wird den Mitgliedern der Bundeshauptversammlung zur Verfügung gestellt, um ihnen innerhalb einer dreiwöchigen Frist Gelegenheit zu Korrekturvorschlägen zu geben.

§ 7 Der Bund-Länder-Rat

1. Sitzungen des Bund-Länder-Rates

- a) Der Bund-Länder-Rat führt in der Regel zwei Sitzungen pro Kalenderjahr durch.
 - b) Eine außerordentliche Sitzung beruft der Vorsitz des Rates auf Antrag der Bundesvorsitzenden oder mindestens eines Viertels der Ratsmitglieder ein.
 - c) Die Vorsitzenden laden mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung zur Sitzung ein. Eine zweite Einladung mit Tagesordnung, Anträgen und Unterlagen einschließlich Berichten wird mindestens zwei Wochen vor dem Termin versendet.
 - d) Vorschläge zur Tagesordnung müssen drei Wochen – bei außerordentlichen Sitzungen eine Woche – vor dem Sitzungstermin eingegangen sein. Fällt das Ende der Frist auf einen Freitag, Samstag, Sonntag oder Feiertag, verschiebt sich das Fristende auf 8:00 Uhr des nächsten Werktages (am Sitz der Bundesgeschäftsstelle), der kein Samstag ist.
 - e) Die Vorsitzenden legen fest, ob Tagesordnungspunkte nicht öffentlich, d. h. nur unter den Mitgliedern des Rates und ausdrücklich zugelassenen weiteren Personen, behandelt werden. Die Vorsitzenden entscheiden, inwieweit Beratung und Beschluss von den Anwesenden vertraulich zu behandeln sind. Die Vorsitzenden können zu Inhalt und Ergebnis öffentlich Stellung beziehen.
 - f) Beschlussanträge müssen den Vorsitzenden vor Beschlussfassung in Textform vorliegen; Tischvorlagen müssen ihnen vor Sitzungsbeginn vorliegen.
- Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des BLR und die Landesverbände. Nicht-Antragsberechtigte können sich an antragsberechtigte Personen bzw. Gliederungen wenden und diese auffordern, den Antrag einzubringen:
- Mitglieder des Bundesvorstands bringen den Antrag über die Bundesvorsitzenden ein
 - Kreisverbände über die BLR-Mitglieder der Landesverbände oder die Landesverbände
 - Arbeitsgruppen/Ausschüsse etc. des BLR über den BLR-Vorsitz
 - BHV-Mitglieder über die BHV-Delegierten im BLR.
- g) Die Vorsitzenden können zu den Sitzungen weitere Personen mit Rederecht einladen. Personen sind einzuladen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Ratsmitglieder dies verlangt.
 - h) Das Sitzungsprotokoll ist in der folgenden Sitzung durch Beschluss - ggf. mit Änderungen - zu genehmigen.
 - i) Soweit anwendbar und nicht anders bestimmt, gelten die Regeln über die Arbeitsweise der Bundeshauptversammlung für den Bund-Länder-Rat entsprechend.

2. Beratung, Unterstützung und Aufsicht des Bundesvorstandes

- a) Der Bundesvorstand soll die spezifische Kompetenz der Ratsmitglieder, insbesondere die Perspektive der Mitglieder und Gliederungen für seine Arbeit und zum Vorteil des ADFC e. V. nutzen.
- b) Durch eine aktive Berichterstattung ermöglicht der Bundesvorstand dem Rat, seine Beratungs- und Unterstützungsfunktion auszuüben. Der Bundesvorstand ist verpflichtet, dem Bund-Länder-Rat auf dessen Verlangen in angemessener Frist Auskunft zu geben.
- c) Seine Aufsicht übt der Rat insbesondere aus durch
 - Beratung der strategischen Planung des Bundesvorstandes,
 - Beratung und Begleitung der Umsetzung von Beschlüssen der Bundeshauptversammlung,

- Beratung des Haushalts- und Finanzplans des ADFC e. V.,
- Bestellung der Wirtschaftsprüfer im Einvernehmen mit den Rechnungsprüfern sowie
- Zustimmungsvorbehalte zur Anstellung der Bundesgeschäftsführer:innen, zu Grundstücksgeschäften, Darlehensaufnahmen, Beteiligung des ADFC e. V. an Gesellschaften und zu Abweichungen vom Haushaltsplan, die 20 % oder mehr, aber mindestens 20.000 € vom Ergebnis einzelner Haushaltspositionen betragen.

d) Der Rat kann Maßnahmen und Beschlüsse des Bundesvorstandes, die aus seiner Sicht unzulässig sind, in einem begründeten Beschluss beanstanden. Kann der Vorstand die Beanstandung nicht entkräften oder schafft er keine Abhilfe, wird die Beanstandung in den Bericht des Rates für die Bundeshauptversammlung aufgenommen. Der Bundesvorstand hat das Recht zur Entgegnung.

e) Der Bund-Länder-Rat kann den Vorsitzenden im Vorhinein widerruflich und zeitlich begrenzt einzelne Aufsichtsbefugnisse übertragen, insbesondere die Zustimmung nach c).

3. Abstimmungen im Bund-Länder-Rat

a) Für offene Abstimmungen erhalten die Mitglieder in Präsenzsitzungen eine ihren Stimmen entsprechende Anzahl von Stimmkarten, sofern kein digitales Abstimmungstool genutzt wird.

In Online-Sitzungen und bei Abstimmungen in Textform außerhalb von Sitzungen werden die Stimmabgaben der einzelnen Mitglieder erfasst.

b) Für eine geheime Abstimmung (Wahlen, Personalangelegenheiten) erhalten die Vertretungen der Landesverbände eine ihrem Stimmengewicht nach Mitgliedern entsprechende Anzahl von Stimmzetteln und zusätzlich je einen andersfarbigen Stimmzettel für ihre Einzelstimme.

c) Jedes von der Bundeshauptversammlung gewählte Mitglied, die Bundesvorsitzenden, die Vorsitzenden der Bundeshauptversammlung und die Vorsitzenden des Bund-Länder-Rates haben je eine Stimme im Rat. Die Sprecher:innen des Bundesjugendvorstandes haben gemeinsame eine Stimme im Rat. Bei Uneinigkeit der Sprecher:innen des Bundesjugendvorstandes wird ihre gemeinsame Stimme als Enthaltung gewertet. Das Stimmgewicht der Landesverbände ist in der Satzung geregelt.

§ 8 Der Bundesvorstand

1. Arbeit des Bundesvorstandes

a) Die strategische Führung des Verbandes umfasst die Entwicklung von Zielen und die Lenkung der zentralen verbandlichen Prozesse.

Das betrifft insbesondere

- die verbandliche Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, die Image- und Markenpolitik,
- die Förderung und Betreuung der Gliederungen und Mitglieder,
- die politische Interessenvertretung auf Bundesebene und internationaler Ebene, politische Ausrichtung und Vertretung des ADFC,
- die Verkehrspolitik mit dem Fahrrad im Mittelpunkt,
- die Verbandsentwicklung,
- die Förderung der Mitwirkung und Teilhabe der Mitglieder an der Verbandsarbeit,
- die bundeseinheitlichen Services und Dienstleistungen sowie
- die Ressourcengewinnung und den Ressourceneinsatz des ADFC.

Bei alledem soll die Vielfalt Fahrrad fahrender Menschen berücksichtigt werden. Der Bundesvorstand benennt eines seiner Mitglieder als Ansprechperson für das Thema Geschlechtergerechtigkeit.

b) Der Bundesvorstand berichtet dem Bund-Länder-Rat über die gesetzten Aufgabenschwerpunkte und die Aufgabenverteilung im Vorstand sowie regelmäßig über die Arbeitsfortschritte.

c) Die Vorstandssitzungen sollen in regelmäßigen Abständen bedarfsorientiert stattfinden, vorausschauend mit der Geschäftsführung geplant, Ressourcen schonend und ergebnisorientiert durchgeführt werden.

d) Beschlüsse erfordern die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.

2. Größe des Bundesvorstandes

Die Bundeshauptversammlung entscheidet vor der Wahl eines Bundesvorstandsmitglieds oder mehrerer Bundesvorstandsmitglieder auf Vorschlag des amtierenden Bundesvorstandes über die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder. Die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder neben der:dem Bundesjugendvertreter:in (§ 15 Abs. 2 c) Bundessatzung) beträgt nach § 15 Abs. 2 b) der Bundessatzung ein bis fünf Personen.

3. Neben- und hauptberufliche Vorstandsmitglieder

- a) Vertragsänderungen über Bestandteile des Anstellungsvertrages mit Vorstandsmitgliedern, die auch bei Vertragsabschluss der Genehmigung des Bund-Länder-Rates vorbehalten sind, bedürfen der Zustimmung des Bund-Länder-Rates.
- b) Der Bund-Länder-Rat entscheidet, ob allgemeine Regeln für alle Anstellungsverhältnisse gelten sollen.
- c) Die Bundesvorsitzenden unterzeichnen in Vertretung des ADFC den Anstellungsvertrag mit anderen Vorstandsmitgliedern. Den Anstellungsvertrag mit den Bundesvorsitzenden unterzeichnen für den ADFC die Vorsitzenden des Bund-Länder-Rates.
- d) Bei Vertragsverhandlungen und rechtlichen Streitigkeiten vertreten die Bundesvorsitzenden den ADFC gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern. Gegenüber den Bundesvorsitzenden obliegt die Vertretung des ADFC den Vorsitzenden des Bund-Länder-Rates.
- e) Anstellungsverträge mit Bundesvorstandsmitgliedern werden in der Regel längstens auf die Amtszeit des Wahlamtes befristet.

§ 9 Wahlen

1. Allgemein

- a) Die Kandidatur sowie die Übernahme eines Wahlamtes für ein Organ des ADFC e. V. bedürfen der Zustimmung der Betroffenen.
§ 11 der Bundessatzung definiert BHV, BLR, Bundesvorstand, Bundesjugendversammlung und Bundesjugendvorstand als Organe des ADFC e. V. Angehörige dieser Organe dürfen nur ein Wahlamt ausüben. Die Delegiertenstellung für den Landesverband in der Bundeshauptversammlung bleibt davon unberührt.
- b) Die eigene Bewerbung wählbarer natürlicher Personen ist möglich.
- c) Kandidierende sind gewählt, wenn die auf sie entfallenden Ja-Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen ausmachen. Bei gebündelter Einzelwahl werden die zu besetzenden Positionen an die Kandidierenden vergeben, die jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen und absolut die meisten Stimmen erhalten haben, bis alle Positionen besetzt sind. Bei Stimmengleichheit mehrheitlich gewählter Kandidierender findet eine Stichwahl statt. Bei dieser Stichwahl erfolgreich ist bzw. sind die Bewerbung/en, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt bzw. vereinigen.
- d) Kandidierende dürfen nicht der Wahl- oder Personalkommission oder vergleichbaren Gremien angehören. Mitglieder solcher Gremien scheiden bei einer Kandidatur sofort aus dem Gremium aus.
- e) Kandidierende erhalten Gelegenheit zur persönlichen Vorstellung vor dem Wahlgremium. Die Wahlleitung entscheidet über Form und Umfang der Vorstellung, insbesondere ob die Vorstellung in Textform und/oder persönlich erfolgt.
- f) Rechtlich unzulässige Kandidaturen werden von der Wahlleitung nicht zur Wahl zugelassen.
- g) Die Bundesgeschäftsstelle unterstützt die Wahlleiter:innen administrativ. Sie sammelt insbesondere die Wahlvorschläge und bereitet sie für die zuständige Wahlleitung oder Personalkommission redaktionell auf und versendet die Liste der Kandidierenden.
- h) Die Bestimmungen für die Wahl gelten für eine Abwahl entsprechend.

2. Wahl des Bundesvorstandes

- a) Die nach § 13 Abs. 10 Bundessatzung Antragsberechtigten können Kandidat:innenvorschläge für den

Bundesvorstand bis sechs Wochen vor der Wahl bei der Personalkommission (s. u.) einreichen. Fällt das Ende der Frist auf einen Freitag, Samstag, Sonntag oder Feiertag, verschiebt sich das Fristende auf 8:00 Uhr des nächsten Werktages (am Sitz der Bundesgeschäftsstelle), der kein Samstag ist.

Die Kandidierenden müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied im ADFC, jedoch nicht Mitglied in einem Gremium oder Organ des ADFC sein. Kandidat:innenvorschläge, die nach der Sechs-Wochen-Frist, aber vor Beginn der Bundeshauptversammlung eingereicht werden, können mit den Stimmen von 20 % der anwesenden Delegierten der Wahlversammlung nachträglich auf die Liste der Kandidierenden gesetzt werden.

b) Eine vom Bund-Länder-Rat eingesetzte drei- bis fünfköpfige Personalkommission prüft vor jeder Bundesvorstandswahl, inwieweit die Kandidierenden dem vom Bund-Länder-Rat vorgegebenen Profil entsprechen. Die Personalkommission erstellt die Liste der Kandidierenden, die den Delegierten mit der letzten Aussendung der Tagungsunterlagen vor der Bundeshauptversammlung zugesandt wird, und berichtet der Bundeshauptversammlung. Die Personalkommission kann in Textform Empfehlungen zu den Kandidierenden geben; sie kann insbesondere darauf hinweisen, dass Kandidierende nicht dem Anforderungsprofil entsprechen. Die Personalkommission gibt keine Empfehlung zu Kandidaturen ab, die kurzfristig vor der Bundeshauptversammlung eingebracht werden.

c) Die Vorsitzenden der Bundeshauptversammlung leiten die Wahl; sie können mit deren Einverständnis insbesondere für die Stimmenauszählung Wahlhelfer:innen bestimmen.

d) Die Bundesvorsitzenden werden jeweils in geheimer Einzelwahl gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich in geheimer gebündelter Einzelwahl gewählt. Die/der von der Bundesjugendversammlung gewählte Bundesjugendvertreter:in (§ 17 Abs. 2 e) Bundesjugendordnung) wird in geheimer Abstimmung bestätigt bzw. abgelehnt.

e) Die Stimmzettel führen die bereits bekannten Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge auf. Noch vor Beginn der Bundeshauptversammlung in die Liste der Kandidierenden aufgenommene Bewerbungen werden ergänzt.

f) Gewählt ist als Bundesvorsitzende/Bundesvorsitzender im ersten Wahlgang, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bewerben sich mehr als zwei Personen auf die gleiche Position und ergibt sich im ersten Wahlgang nicht die notwendige Stimmenmehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbungen mit den meisten Stimmen statt.

3. Wahl der Vorsitzenden der Bundeshauptversammlung

a) Die Versammlung wählt in der Bundeshauptversammlung vor der Wahlversammlung aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin/einen Wahlleiter. Steht keine gewählte Wahlleitung zur Verfügung, übernehmen die Bundesvorsitzenden die Aufgabe der Wahlleitung.

b) Alle Mitglieder der Bundeshauptversammlung und die nach § 13 Abs. 10 der Bundessatzung ansonsten Antragsberechtigten können Kandidierende für die Funktion der Vorsitzenden der Bundeshauptversammlung bis sechs Wochen vor dem Wahltermin bei der Wahlleitung direkt zur Wahl vorschlagen. Fällt das Ende der Frist auf einen Freitag, Samstag, Sonntag oder Feiertag, verschiebt sich das Fristende auf 8:00 Uhr des nächsten Werktages (am Sitz der Bundesgeschäftsstelle), der kein Samstag ist.

Kandidat:innenvorschläge, die nach der Sechs-Wochen-Frist, aber vor Beginn der Bundeshauptversammlung eingereicht werden, können mit den Stimmen von 20 % der anwesenden Delegierten der Wahlversammlung nachträglich auf die Liste der Kandidierenden gesetzt werden.

Die Wahlleitung erstellt die Liste der Kandidierenden und leitet sie den Mitgliedern der Bundeshauptversammlung zu. Eine Personalkommission wird in der Regel nicht eingesetzt.

c) Die Vorsitzenden werden in geheimer Einzelwahl gewählt.

d) Der/die Landesverband/-verbände, aus dem/denen die Vorsitzenden als Delegierte stammen, entsendet/entsenden gemäß den Bestimmungen des Landesverbandes Ersatzdelegierte für die zu Vorsitzenden gewählten Delegierten oder sorgen für eine Stimmübertragung von der/dem ehemaligen Landesdelegierten..

e) Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Wahl des Bundesvorstandes entsprechend.

4. Wahl der von der Bundeshauptversammlung entsandten Mitglieder des Bund-Länder-Rates

- a) Die Mitglieder der Bundeshauptversammlung wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder des Bund-Länder-Rates nach § 14 Abs. 6 Bundessatzung. Zusätzlich kann die Bundeshauptversammlung Ersatzmitglieder wählen, die für den Rest der Amtsperiode zum Zuge kommen, wenn ein gewähltes Mitglied ausscheidet.
- b) Alle stimmberechtigten BHV-Mitglieder und die nach § 13 Abs. 10 Bundessatzung ansonsten Antragsberechtigten können Kandidierende bis sechs Wochen vor der Wahlversammlung vorschlagen.
- c) Die Wahlleitung obliegt den Vorsitzenden der Bundeshauptversammlung. Eine Personalkommission wird nicht eingesetzt.
- d) Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Wahl des Bundesvorstandes entsprechend.

5. Wahl der Vorsitzenden des Bund-Länder-Rates

- a) Der Rat wählt in der Sitzung, die der Wahl vorausgeht, eine Wahlleiterin/einen Wahlleiter. Ein Personalausschuss wird in der Regel nicht eingesetzt.
- b) Die nach § 14 Abs. 6 Bundessatzung sowie § 7 Abs. 1 f) der Bundesgeschäftsordnung Antragsberechtigten können Kandidierende für die Vorsitzfunktionen des Rates vorschlagen. Der Vorschlag kann auch noch in der konstituierenden Sitzung vor Eröffnung des Wahlgangs erfolgen.
- c) Die Vorsitzenden werden in geheimer Einzelwahl gewählt.
- d) Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Wahl des Bundesvorstandes entsprechend.

6. Wahl der Rechnungsprüfer:innen

- a) Die Mitglieder der Bundeshauptversammlung wählen zwei Rechnungsprüfer:innen auf vier Jahre. Es können zwei Stellvertretungen gewählt werden.
- b) Die Kandidierenden müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied im ADFC, jedoch nicht Mitglied in einem Gremium oder Organ des ADFC sein.
- c) Die Mitglieder der Bundeshauptversammlung und alle nach § 13 Abs. 10 Bundessatzung Antragsberechtigten können Kandidierende vorschlagen. Der Vorschlag kann auch noch in der Sitzung vor Eröffnung des Wahlgangs erfolgen. Ein Personalausschuss wird in der Regel nicht eingesetzt.
- d) Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Wahl des Bundesvorstandes entsprechend.

§ 10 Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Beiräte

Auf Antrag können die Organe gemäß den Bestimmungen der Bundessatzung dauerhafte oder befristete Ausschüsse und/oder Arbeitsgruppen sowie Beiräte einrichten. Das gilt auch für gemeinsame Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Beiräte mehrerer Organe. Ausschüsse werden gemäß § 12 Abs. 9 der Bundessatzung mit Mitgliedern des Organs besetzt.

Fachgremien lt. § 20 der Bundessatzung können bspw. als Ausschüsse, Arbeitsgruppen oder Beiräte gebildet werden.

Mit der Einrichtung beschließen die Organe auch über Ziele und Aufgaben, Kompetenz und Besetzung der genannten Gremien. Die Organe können Vorgaben zur Arbeitsweise der Gremien machen.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse und Arbeitsgruppen sind für die bestimmungsgemäße Mittelverwendung verantwortlich.

Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen berichten den Vorsitzenden der zuständigen Organe. Arbeitsergebnisse und Berichte dürfen nur mit Zustimmung des Organvorsitzes mündlich oder in Textform weitergegeben oder veröffentlicht werden. Beiräte stellen ihre Ergebnisse vor, sie sind aber nicht berichtspflichtig.

1. Ausschüsse

- a) Ausschüsse können mit oder ohne Beschlusskompetenz eingerichtet werden.
- b) Die Vertretungsregelung nach § 14 Abs. 7 Satz 2 der Bundessatzung gilt auch für Ausschüsse des Bund-Länder-Rates. Die Verantwortung des als Ausschussmitglied benannten Ratsmitglieds für die

Arbeit und Entscheidungen des Ausschusses bleibt von der Vertretung unberührt.

c) Als ständige Berater:innen können weitere Personen in die Ausschüsse berufen werden; sie haben Rede-, aber kein Antrags- oder Stimmrecht.

Die Einrichtung von Ausschüssen darf die Kompetenzen und/oder Aufgaben anderer Organe nicht beeinträchtigen.

d) Über die Besetzung und Leitung der Ausschüsse beschließen die Organe auf Vorschlag ihrer Vorsitzenden. Die Mitgliedschaft in Ausschüssen endet mit der Mitgliedschaft im Organ.

e) Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind an den Beratungen der Organe zu den einschlägigen Ausschussthemen unmittelbar zu beteiligen.

2. Arbeitsgruppen

a) Beratende oder zuarbeitende Arbeitsgruppen ohne Beschlusskompetenz können mit kompetenten Personen ohne Rücksicht auf Mitgliedschaft im ADFC und deren Verhältnis zu Gremien oder Organen des ADFC besetzt werden.

b) Über die Leitung und Besetzung von Arbeitsgruppen entscheiden die Organvorsitzenden im Benehmen mit dem Organ.

3. Beiräte

a) Durch die Einrichtung von Beiräten soll die Beteiligung von Personen mit besonderer wissenschaftlicher, gesellschaftlicher oder politischer Expertise und/oder von Vertreter:innen spezifischer Bevölkerungsgruppen an der Arbeit des ADFC ermöglicht werden.

Die Arbeit der Beiräte soll insbesondere der Orientierung des ADFC in seinem politischen und gesellschaftlichen Umfeld dienen sowie die Verbindung zur Zivilgesellschaft und den Dialog mit Politik und Wissenschaft stärken.

b) Die Organe können Anfragen an die Beiräte richten und Themenvorschläge unterbreiten. Aus eigener Initiative können die Beiräte Themen aufgreifen, die aus ihrer Sicht für die künftige Arbeit des ADFC bedeutsam sind. In der Auswahl und Bearbeitung der im Beirat zu bearbeitenden Themen sind die Beiräte frei.

c) Die Betreuung der Beiräte obliegt dem Bundesvorstand und wird durch die Bundesgeschäftsstelle unterstützt. Jeder Beirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher als Verbindungsperson zum Bundesvorstand.

d) Die Berufung in einen Beirat kann befristet und verlängert werden.

§ 11 Strukturen der Facharbeit

Der Bund-Länder-Rat und der Bundesvorstand richten einvernehmlich einen gemeinsamen Ausschuss „Facharbeit im ADFC“ nach § 12 Abs. 9 der Bundessatzung ein, der im Rahmen der Beschlüsse der Bundeshauptversammlung und des Bund-Länder-Rates die Facharbeit im ADFC steuert, betreut und fördert; er übernimmt grundsätzlich keine operativen Aufgaben der Facharbeit. Über die Zusammensetzung und Beauftragung des Ausschusses entscheiden der Bund-Länder-Rat und der Bundesvorstand einvernehmlich.

Der Ausschuss „Facharbeit im ADFC“ erarbeitet Konzepte und Strukturmodelle zur Facharbeit, entwickelt sie weiter und unterstützt deren Umsetzung bzw. Einrichtung; über Konzepte und grundlegende Strukturen entscheidet der Bund-Länder-Rat.

Als beschließender Ausschuss entscheidet der Ausschuss über die Einrichtung von nachgeordneten Strukturen der Facharbeit, insbesondere von Arbeitsgruppen, und betreut und steuert diese. Der Ausschuss entscheidet über die personelle Besetzung dieser nachgeordneten Strukturen und ist für das Controlling verantwortlich.

Der Ausschuss berichtet in den Sitzungen des Bund-Länder-Rates über seine Arbeit und den Stand der Facharbeit im ADFC; er ist gegenüber dem Bund-Länder-Rat und dem Bundesvorstand auskunftspflichtig.

§ 12 Konferenz der Geschäftsführungen

1. Bedarfsorientiert, mindestens aber einmal im Jahr berufen die Bundesgeschäftsführerinnen eine gemeinsame Konferenz mit den Geschäftsführungen der ADFC-Landesverbände zur Verbesserung der operativen Zusammenarbeit zwischen Landes- und Bundesebene und der Landesverbände untereinander im ADFC ein.
2. Ziele der Konferenz sind insbesondere
 - wechselseitiger Austausch und Information über Gegenstände von gemeinsamem, überörtlichem Interesse,
 - Vermittlung von Entscheidungen und Prozessen auf Bundesebene mit Bedeutung für die Landesebene und deren Gliederungen,
 - Verbesserung der Zusammenarbeit der Hauptamtlichen auf Bundes- und Landesebene,
 - Vermittlung von Einschätzungen der Landesebene zu Vorgängen auf Bundesebene sowie
 - Abstimmung von operativen Prozessen und Maßnahmen, um Ressourcen zu schonen, Reibungsverluste zu reduzieren, Synergien zu nutzen und Effizienz zu erhöhen.
3. Teilnehmende der Konferenz sind die haupt- oder nebenberuflichen Geschäftsführerinnen der ADFC-Landesverbände oder deren haupt- oder nebenberuflichen Vertretungen sowie die Bundesgeschäftsführerinnen/Bundesgeschäftsführer.
4. Die Bundesgeschäftsführer:innen berichten regelmäßig im Bundesvorstand über die Zusammenarbeit der Geschäftsführungen und die Beratungsergebnisse der Konferenz.

§ 13 Schlichtungsausschuss

1. Jedes Mitglied und jede Gliederung des ADFC e. V. kann den Ausschuss anrufen. Die Anrufung erfolgt gegenüber dem Bund-Länder-Rat. Die Anrufung erfolgt gegenüber den Vorsitzenden des Bund-Länder-Rats.
2. Die Anrufung erfolgt in Textform mit einer Begründung, aus der sich ergibt, in welchen satzungsgemäßen Rechten der Bundessatzung sich die anrufende Person oder Gliederung beeinträchtigt sieht und welche Gliederung oder welches Organ Abhilfe schaffen soll. Die Vorsitzenden des Bund-Länder-Rats lehnen die Weiterleitung an den Schlichtungsausschuss als unzulässig ab, wenn nicht Rechte nach der Satzung des ADFC beeinträchtigt sind.
3. Beteiligte sind die anrufende Person oder Gliederung sowie die Person oder Gliederung, der eine Rechtsbeeinträchtigung vorgeworfen wird.
4. Der Bund-Länder-Rat wählt den Schlichtungsausschuss für die Dauer von zwei Jahren. Die Mitglieder des Ausschusses müssen keine Mitglieder eines Organs des ADFC sein. Zusätzlich wählt er drei Ersatzmitglieder, die zum Zuge kommen, wenn aus Sicht der Vorsitzenden des Bund-Länder-Rates in einem konkreten Fall gegenüber einem oder mehreren der ordentlichen Mitglieder die Besorgnis der Befangenheit besteht
5. Das Schlichtungsverfahren wird als Treffen, Telefon- oder Videokonferenz zwischen den Beteiligten und dem Ausschuss durchgeführt, wenn sich zuvor ein Verfahren in Textform als erfolglos erwiesen hat.
6. Das Verfahren endet entweder mit der Einigung der Beteiligten oder der Feststellung des Ausschusses, dass eine Einigung nicht möglich ist oder einem vermittelnden Vorschlag bzw. Antrag an eine Gliederung oder ein Bundesorgan. Die Entscheidung wird den Beteiligten und dem Bund-Länder-Rat mitgeteilt. Wenn die Vorsitzenden des Bund-Länder-Rats die Schlichtung ablehnen, hat kein Schlichtungsverfahren begonnen.
7. Die Parteien des Verfahrens tragen ihre eigenen Kosten jeweils selbst. Die übrigen Verfahrenskosten trägt der ADFC.

§ 14 Internationale Vertretung

Der ADFC kann in internationalen Organisationen von Radfahrer:innen durch Einzelpersonen oder Delegationen vertreten werden, jeweils in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der betreffenden Organisation.

Die Mitglieder der Delegation werden nach § 14 Abs. 2g Bundessatzung gewählt. Sie bestimmen eine Delegationsleitung aus ihrer Mitte.

§ 15 Verwaltung und Einsatz der Ressourcen des ADFC

Die Ressourcen des ADFC, insbesondere seine finanziellen Mittel, werden nach den Maßstäben eines sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltes unter Beachtung der maßgeblichen betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse und Methoden für die Verwirklichung der Ziele des ADFC eingesetzt.

Dem entsprechen insbesondere

- a) die rechtzeitige Aufstellung eines einheitlichen und vollständigen jährlichen Haushaltsplanes als Beschlussvorlage für die Organe,
- b) die externe Prüfung des Jahresabschlusses,
- c) die Anwendung üblicher Methoden zur Sicherung von wichtigen oder kritischen Entscheidungen (z. B. Vier-Augen-Prinzip),
- d) ein zielorientierter, effizienter Mitteleinsatz,
- e) ein sparsamer und zugleich angemessener Kosten- und Aufwendungsersatz sowie
- f) die Erfüllung der Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts.

Der Bundesvorstand entscheidet über die Anwendung erprobter Regelwerke anderer Institutionen, etwa zur Reisekostenerstattung, und deren teilweise oder vollständige Übernahme für den ADFC auf Bundesebene.

Der Bund-Länder-Rat kann für den ADFC auf Bundesebene eine Rahmenregelung zur Auslagenerstattung und Aufwandsentschädigung, auch zur Nutzung der Übungsleiter:innen- und Ehrenamtspauschale, erlassen.

§ 16 Compliance

Der ADFC, seine Organe und Akteure sind zu rechtmäßigem und ethisch korrektem Verhalten und Handeln verpflichtet, sowohl nach innen gegenüber Mitgliedern, ehren- und hauptamtlich Tätigen, Förder:innen sowie Unterstützer:innen als auch nach außen gegenüber Interessierten, Partner:innen, öffentlichen und zivilen Institutionen. Der ADFC strebt an, diese Verpflichtung im Rahmen einer Mitgliedschaft in einer Transparenzinitiative öffentlich zu machen.

Der Bund-Länder-Rat erlässt Verhaltensregeln (Code of Conduct) insbesondere mit den Zielen, das Vertrauen in den ADFC zu stärken, Seriosität und Transparenz des ADFC zu sichern und Haftungsrisiken für Personen zu mindern, die für den ADFC handeln.